



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

07. Juli 2026 · Beschluss 190-2026

0.0.1.3 Reglemente

IDG-Status: aml. Publikation

### **Richtlinien über die Familiengartenareale, Totalrevision**

#### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf § 53 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO), hat am 4. September 1990 der Stadtrat Kloten die Richtlinien über die Familiengartenareale, welche die zulässige Bautätigkeit, die zulässige Ausstattung usw. in den Familiengartenarealen regeln, erlassen.

Diese Richtlinien gelten für Pächter auf städtischen und privaten Grundstücken sowie private Grundeigentümer/innen von Familiengartenarealen innerhalb der Freihaltezone. Ihre genaue Lage und Grenzen sind aus den Situationsplänen Mst 1:2500 ersichtlich, die Bestandteil dieser Richtlinien sind.

#### **2. Erwägungen**

Neben dem erheblichen Alter der Richtlinien ist eine Totalrevision auch aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen angezeigt. Seit ihrem Erlass im Jahr 1990 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene verändert, insbesondere im Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.

Ein weiterer Revisionsbedarf ergibt sich aus praktischen Vollzugsproblemen. In der Anwendung der bestehenden Richtlinien haben sich wiederholt Auslegungsfragen und Uneinheitlichkeiten gezeigt, was zu Unsicherheit sowohl bei den Pächtern als auch beim Verein für Familiengärten sowie bei der Behörde führt. Eine Überarbeitung bietet die Möglichkeit, die Bestimmungen klarer, verständlicher und einheitlicher zu formulieren.

Eine Totalrevision erlaubt es, die Richtlinien systematisch zu aktualisieren, zu vereinfachen und an heutige Gegebenheiten anzupassen, um eine rechtssichere und zukunftsgerichtete Nutzung der Familiengartenareale sicherzustellen.

## Totalrevision

# Richtlinien über die Familiengartenareale

Vom 7. Juli 2026

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 7.1-6

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung vom 27.09.2020,

*beschliesst:*

I.

Der Erlass SRS 7.1-6 (Richtlinien über die Familien- und Schrebergartenareale) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Grundsätzliches

### Art. 1 Gültigkeit

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten innerhalb der Erholungszone Familien-/Schrebergärten EB gemäss Art. 36 Bau- und Zonenordnung vom 15. Juni 2013 für:

- a. Pächterinnen und Pächter (in der Folge mit «Pächter» bezeichnet) auf städtischen und privaten Grundstücken in Familiengartenarealen;
- b. private Grundeigentümer in Familiengartenarealen;
- c. Pächterinnen und Pächter (in der Folge mit «Pächter» bezeichnet) auf städtischen Grundstücken, deren Parzellen durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden.

<sup>2</sup> Die Lage und Grenzen sind aus dem Zonenplan der Stadt Kloten vom 15. Juni 2013 ersichtlich. Für weitere zu schaffende Familiengartenareale gelten diese Richtlinien ebenfalls.

<sup>3</sup> Für Gartenareale, welche nicht in der Erholungszone Familien-/Schrebergärten EB liegen, gelten die Vorgaben gemäss Anhang A1.

### Art. 2 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Auf städtischen Grundstücken in Familiengartenarealen und auf dem Grundstück des VBS (Areal Holberg), welche an den Familiengarten-Verein Kloten verpachtet sind, dürfen Pächter keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung des Familiengartenverein-Vorstands (in der Folge mit «Vorstand» bezeichnet) erstellen.

<sup>2</sup> Auf privaten Grundstücken in Familiengartenarealen, welche verpachtet sind oder von den jeweiligen Grundeigentümern selbst genutzt werden, dürfen keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung der Baupolizei Kloten erstellt werden.

<sup>3</sup> Auf städtischen Grundstücken in Gartenarealen, welche durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden, dürfen keinerlei Bauten, Anlagen und Ausstattungen ohne schriftliche Einwilligung der Baupolizei Kloten erstellt werden.

### Art. 3 Sinn und Zweck der Bauten

<sup>1</sup> In allen Gartenarealen dürfen Bauten nicht in der Absicht auf einen späteren Verkauf als Gewinnobjekt erstellt werden.

#### **Art. 4** Richtlinien

<sup>1</sup> Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Pachtverträge.

#### **Art. 5** Bestehende Anlagen

<sup>1</sup> Bestehende Bauten, Anlagen und Ausstattungen, welche gegen diese Richtlinien verstossen, werden auf Zusehen hin toleriert. Bei einem Pachtwechsel sind diese Verstösse durch den Vorpächter zu korrigieren oder entsprechend zu beseitigen.

### **2 Baubewilligungen**

#### **Art. 6** Baubewilligungspflicht

<sup>1</sup> Folgende Bauten, Anlagen und Ausstattungen sind bewilligungspflichtig:

- a. Gartenhäuser
- b. Sitzplätze / Pergolen / Wärmetechnische Anlagen aller Art
- c. Geräteräume / Dachverlängerungen
- d. Permanente Gewächshäuser
- e. Mauern und Einfriedungen > 80 cm
- f. Abgrabungen und Aufschüttungen > 50 cm
- g. Temporärer und permanenter Wasserbezug mit Rohr-/Schlauchleitungen aus Gewässern, Brunnenanlagen, etc.

#### **Art. 7** Keine Baubewilligungspflicht

<sup>1</sup> Folgende Bauten, Anlagen und Ausstattungen sind nicht bewilligungspflichtig:

- a. Provisorische / saisonale Gewächshäuser bis 6 m<sup>2</sup>
- b. Solarpanels bis 2 m<sup>2</sup>
- c. Wasserbehälter bis 1'000 l
- d. Mauern und Einfriedungen < 80 cm
- e. Bodenbefestigungen (Plattenbeläge etc.) kleiner 1/10 der Parzellenfläche
- f. Eine (1) handelsübliche Werkzeugkiste pro Parzelle
- g. Versetzen von niedrigen Randabschlüssen (Bordsteine, Stellriemen etc.)

#### **Art. 8** Maximale Grundflächen von Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Auf Parzellen ab 200 m<sup>2</sup> sind gestattet:

- a. Gartenhaus 3 × 4 m, 12 m<sup>2</sup>
- b. Sitzplatz / Pergola 3 × 4 m, 12 m<sup>2</sup>
- c. Geräteraum / Dachverlängerung bis 6 m<sup>2</sup>
- d. Cheminées und Pizzaöfen bis 1.5 m<sup>2</sup>
- e. Festes Gewächshaus bis 6 m<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Auf Parzellen unter 200 m<sup>2</sup> sind gestattet:

- a. Gartenhaus 3 × 3 m, 9 m<sup>2</sup>
- b. Sitzplatz/Pergola 3 × 3 m<sup>2</sup>, maximal 9 m<sup>2</sup>
- c. Geräteraum / Dachverlängerung bis 4.5 m<sup>2</sup>
- e. Cheminées und Pizzaöfen bis 1.5 m<sup>2</sup>
- f. Festes Gewächshaus bis 6 m<sup>2</sup>

## **Art. 9** Baugesuche

<sup>1</sup> Pächter von Parzellen des Familiengarten-Vereins reichen alle Baugesuche an den Vorstand des Vereins ein. Baugesuche für neue Gartenhäuser müssen nach ihrer Bearbeitung im Vorstand der Baupolizei vorgelegt werden. Kopien der übrigen, durch den Vorstand erteilten Baubewilligungen, werden Ende jeden Jahres der Baupolizei gesammelt abgegeben.

<sup>2</sup> Nutzer von privaten Grundstücken in Familiengartenarealen reichen ihre Baugesuche an die Baupolizei der Stadt Kloten ein.

<sup>3</sup> Nutzer von Grundstücken in Gartenarealen, welche durch die Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst verpachtet werden, reichen ihre Baugesuche mit Zustimmung der Abteilung Planung/Infrastruktur + Forst ebenfalls der Baupolizei Kloten ein.

## **Art. 10** Inhalt Baugesuche

<sup>1</sup> Für neue Gartenhäuser ist das offizielle Formular «Baugesuch im Anzeigeverfahren», ein Katasterplan Mst. 1:500, Pläne (Grundriss, Ansichten) Mst. 1:100 sowie ein Beschrieb inkl. Farb- und Materialkonzept einzureichen.

<sup>2</sup> Für alle anderen Bauten genügt eine vermasste Skizze und ein Farbkonzept.

## **Art. 11** Genehmigung Vorstand bzw. Baupolizei Kloten

<sup>1</sup> Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung durch den Vorstand bzw. durch die Baupolizei Kloten darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Nach erfolgter schriftlicher Bewilligung ist das Vorhaben möglichst rasch und ohne grosse Unterbrechung auszuführen.

## **Art. 12** Genehmigung Kanton

<sup>1</sup> Allfällige Baugesuche ausserhalb der Zone EB, so zum Beispiel in der Zone L (Landwirtschaft) müssen durch die Baupolizei der Stadt Kloten zur Beurteilung an die Baudirektion des Kantons Zürich (ARE) weitergeleitet werden. Ebenso sind Baugesuche innerhalb der Zone EB, welche Abstandslinien (Gewässerabstand, Waldabstand, etc.) beeinträchtigen, durch den Kanton abschliessend zu beurteilen.

## **3 Gartenhäuser**

### **Art. 13** Rahmenbedingungen

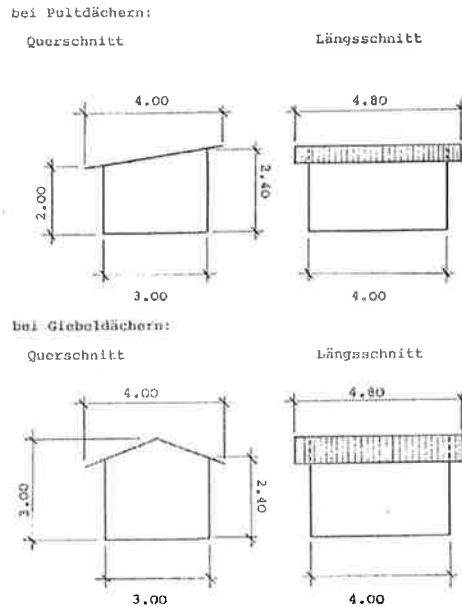
<sup>1</sup> Pro Gartenparzelle ist nur ein Gartenhaus gemäss den Grössen aus Art. 8 zulässig.

### **Art. 14** Nutzung

<sup>1</sup> Die Gartenhäuser und Geräteräume dürfen nicht zweckentfremdet werden. Insbesondere ist deren Nutzung zu wohn- und gewerbebezwecken sowie zur Haltung von Tieren untersagt.

## Art. 15 Bauweise

<sup>1</sup> Bei Parzellen ab 200 m<sup>2</sup> gelten folgende maximalen Masse:



<sup>2</sup> Andere Dachformen wie in Art. 1 genannt sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Über die Anordnung von Türen und Fenstern kann der Gesuchsteller selbst bestimmen.

<sup>4</sup> Fenster müssen verglast sein.

<sup>5</sup> Die maximalen Masse von Gebäuden und Anlagen auf Parzellen kleiner als 200 m<sup>2</sup> sind in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführt.

## Art. 16 Materialien/Farben

<sup>1</sup> Für den Bau der Gartenhäuser darf kein Abfallholz verwendet werden.

<sup>2</sup> Für Bedachungen von Gartenhäusern sind Wellplatten ohne Asbest, Dachziegel und beschichtete Dachbleche erlaubt.

<sup>3</sup> Verzinkte Blechdächer sind bei Gartenhäusern nicht gestattet.

<sup>4</sup> Verschalungen für Aussenwände von Gartenhäusern müssen aus Holz bestehen.

<sup>5</sup> Für Anstriche von Aussenwänden und Fensterläden sind nicht störende bzw. dezente Farbtöne zu verwenden (im Farbkonzept aufzeigen).

## 4 Pergolen / gedeckte Sitzplätze / Geräteräume

### Art. 17 Bauweise

<sup>1</sup> Pergolen dürfen an das Gartenhaus angebaut werden. Angebaute Pergolen dürfen auf zwei Seiten maximal 1 m hohe Seitenwände aufweisen. Die dritte Seite muss vollständig offen sein. Freistehende Pergolen dürfen auf drei Seiten maximal 1 m hohe Seitenwände aufweisen. Die vierte Seite muss vollständig offen sein. Pergolen sind aus Holz zu erstellen und sind mit schattenspendenden Schling- oder Kletterpflanzen zu verkleiden. Die Stützen dürfen statt aus Holz auch aus Stein sein.

<sup>2</sup> Maximale Fläche auf Parzellen ab 200 m<sup>2</sup>: 3 × 4 m, auf Parzellen unter 200 m<sup>2</sup>: 3 × 3 m. Die maximale Höhe ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.

<sup>3</sup> Gedeckte Sitzplätze dürfen an das Gartenhaus angebaut werden. Sie können Seitenwände aus Holz in nicht störenden bzw. dezenten Farbtönen (im Farbkonzept aufzeigen) aufweisen und es dürfen Glasfenster und Fensterläden (mindestens 1 m ab Boden, maximale Fensterfläche 2 m<sup>2</sup>) eingebaut werden. Eine Seite des gedeckten Sitzplatzes muss vollständig offen sein. Als Bedachung sind Wellplatten ohne Asbest oder Aluminium zu verwenden.

<sup>4</sup> Maximale Fläche auf Parzellen ab 200 m<sup>2</sup>: 3 × 4 m, auf Parzellen unter 200 m<sup>2</sup>: 3 × 3 m. Die maximale Höhe ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.

<sup>5</sup> Geräteräume und Dachverlängerungen müssen aus Holz in nicht störenden bzw. dezenten Farbtönen (im Farbkonzept aufzeigen) erstellt werden. Die Verwendung von Abfallholz ist nicht gestattet. Für Bedachungen sind Wellplatten ohne Asbest, Dachziegel und Aluminium erlaubt. Bedachungen aus Blech sind nicht gestattet. Die maximale Fläche beträgt 6 m<sup>2</sup>. Die maximale Höhe eines Geräteraums ist identisch mit derjenigen des jeweiligen Gartenhauses.

## **5 Cheminées / Pizzaöfen / Wärmetechnische Anlagen**

### **Art. 18 Grösse**

<sup>1</sup> Cheminées, Pizzaöfen, Holzöfen und dergleichen sollen die Grösse eines handelsüblichen Gartencheminées nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die maximale Höhe (ohne Kamin) beträgt 1.5 m. Die Grundfläche darf 1.5 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

### **Art. 19 Feuerpolizeiliche Anforderungen**

<sup>1</sup> Cheminées, Pizzaöfen, Holzöfen und dergleichen in Gartenhäusern gelten als wärmetechnische Anlagen und haben die feuerpolizeilichen Anforderungen zu erfüllen (Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»). Für alle wärmetechnischen Anlagen sind separate Feuerungsgesuche einzureichen, welche von der Feuerpolizei geprüft und bewilligt werden. Nach Bauvollendung werden die Feuerungsanlagen von der Feuerpolizei abgenommen.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind freistehende Cheminées, Pizzaöfen und dergleichen mit einem Abstand von mindestens 1 m von brennbaren Materialien.

### **Art. 20 Standort**

<sup>1</sup> Cheminées und Pizzaöfen sind so zu platzieren, dass deren Rauchentwicklung die Nachbarn nicht beeinträchtigt.

## **6 Gewächshäuser**

### **Art. 21 Anzahl / Grösse / Materialisierung**

<sup>1</sup> Pro Gartenparzelle darf ein Gewächshaus erstellt werden.

<sup>2</sup> Permanente Gewächshäuser (bewilligungspflichtig) dürfen eine maximale Fläche von 6 m<sup>2</sup> (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2) sowie eine maximale Höhe von 2.0 m aufweisen.

<sup>3</sup> Erlaubte Materialien für feste Gewächshäuser: Holz, Glas und Wellkunststoffplatten. Das Dach hat aus Wellkunststoffplatten oder Alu zu bestehen.

### **Art. 22 Provisorische bzw. saisonale Gewächshäuser**

<sup>1</sup> Provisorische / saisonale Gewächshäuser (nicht bewilligungspflichtig) dürfen eine maximale Fläche von 6 m<sup>2</sup> sowie eine maximale Höhe von 2.0 m aufweisen. Sie können aus festem Plastik bestehen und dürfen jeweils

nicht vor dem 1. April montiert werden und sind jeweils bis spätestens 31. Oktober des Pflanzjahres zu demonstrieren.

## VII Allgemeine Bestimmungen

### Art. 23 Zulässige Überbauungsfläche

<sup>1</sup> Von einer Gartenparzelle ab 200 m<sup>2</sup> Grundfläche dürfen insgesamt nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> überbaut werden (Gartenhäuser, Pergolen, gedeckt Sitzplätze, Gerätehäuser, permanente Gewächshäuser).

<sup>2</sup> Von einer Gartenparzelle bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche dürfen insgesamt nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> überbaut werden (Gartenhäuser, Pergolen, gedeckt Sitzplätze, Gerätehäuser, permanente Gewächshäuser).

<sup>3</sup> Nicht zur überbauten Fläche zählen: Nicht abgestützte Vordächer, Kompostgitter, Gehwege, Wasserbehälter, Werkzeugkisten, Spalierpflanzen über Rasenflächen, Plattenbeläge bis zu maximal 1/10 der Parzellenfläche.

### Art. 24 Anschlüsse / Einfriedungen / Sichtschutzelemente

<sup>1</sup> Die Montage von Aussenantennen und Satellitenantennen ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Strom- und Wasseranschlüsse für einzelne Bauten sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Maschendrahtzäune, Stacheldraht und Eisenbahnschwellen sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Sichtschutzelemente aus Holz, Stein oder anderen Materialien über 80 cm Höhe sind nicht erlaubt.

<sup>5</sup> Pflanzenhecken (einheimische Pflanzen) als Sichtschutzeinrichtungen zwischen den Gartenparzellen sind gestattet.

### Art. 25 Bepflanzung

<sup>1</sup> Bezüglich des Pflanzabstands zu Parzellengrenzen gelten grundsätzlich die Bestimmungen über Bäume und Pflanzen gemäss EG ZGB 169 ff. Es gilt insbesondere zu beachten:

- a. Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen nicht näher als 60 cm an die Parzellengrenze gepflanzt werden. Innerhalb von 4 m ab der Parzellengrenze müssen diese so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.
- b. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der Parzellengrenze gepflanzt werden.

<sup>2</sup> Alle gemeinsam begehbaren Wege müssen jederzeit sicher benutzbar sein.

<sup>3</sup> Die Neupflanzung von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer, Bambus etc.) ist untersagt.

<sup>4</sup> Bereits vorhandene, standortfremde immergrüne Pflanzen sind spätestens bei Pachtwechsel zu entfernen.

<sup>5</sup> Gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) und invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) dürfen nicht gepflanzt werden (z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, kanadische Goldrute, Japanknöterich, Cotoneaster, Wacholder etc.). Sollten solche Pflanzen festgestellt werden, sind sie sofort und vollständig zu entfernen und fachgerecht über den Siedlungskehricht zu entsorgen (nicht auf Grüngutdeponie).

<sup>6</sup> Die Flächen sind generell naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu bewirtschaften, um einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu leisten. Gefördert werden soll der Anteil an Wildstauden, Blumenwiesen und einheimischen Sträucher.

<sup>7</sup> Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen nützlingsschonend sein und dürfen nur geringe Nebenwirkung auf die Umwelt aufweisen.

<sup>8</sup> Im Bereich von festgelegten Gewässerräumen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

#### **Art. 26** Weitere Abstandsvorschriften

<sup>1</sup> Gegenüber von Strassen, Wegen und Grundstücksgrenzen gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften.

#### **Art. 27** Gebäudeabstände

<sup>1</sup> Für Gartenhäuser gilt arealintern grundsätzlich ein Gebäudeabstand von 5.0 m.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen ist der Zusammenbau von Gartenhäusern auf der Parzellengrenze zulässig.

#### **Art. 28** Gewässerräume, Gewässerabstände

<sup>1</sup> Die jeweils geltenden Gewässerabstände sind verbindlich einzuhalten (Gewässerabstandslinien, Gewässerräume).

<sup>2</sup> Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerabstandslinien und Gewässerräume überstellen, die jedoch rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich.

<sup>4</sup> Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Gewässerparzelle überstellen, sind in ihrem Bestand nicht geschützt. Sie sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

#### **Art. 29** Waldabstand/Waldareal

<sup>1</sup> Die jeweils geltenden Waldabstände sind in jedem Fall einzuhalten. Ausnahmegesuche sind der Stadt Kloten einzureichen und werden durch die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Natur und Landschaft, Abteilung Wald abschliessend beurteilt.

<sup>2</sup> Jede Zweckentfremdung von Waldareal gilt als Rodung und ist ohne Bewilligung strafbar. Ob Bäume gefällt werden oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Entsorgung von Schnittgut, Baumaterial, Kompost etc. im Waldareal gilt ebenso als Zweckentfremdung.

#### **Art. 30** Unrat

<sup>1</sup> Das Anlegen von Unrathaufen (Siedlungsabfälle, Bau-Abfälle etc.) innerhalb oder ausserhalb der Gartenparzellen ist untersagt. Auch das Lagern von anderweitigen Materialien im Garten (Pneus, Batterien, Kisten, Bretter, nicht verwendetes Baumaterial etc.) ist verboten und führt zu einer Zwangsräumung.

### **7 Verfahrensregeln**

#### **Art. 31** Überwachung der Richtlinie

<sup>1</sup> Die Überwachung der Anordnungen dieser Richtlinie obliegt dem Stadtrat. Er kann diese Aufgabe an den Vorstand der Familiengartenareale oder an andere Verwaltungsabteilungen der Stadt delegieren.

#### **Art. 32** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Ahndung von Verstössen erfolgt durch den Vorstand, sofern dieser für die Bewilligung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Ahndung von Verstössen erfolgt durch die Baupolizei oder anderen Verwaltungsabteilungen, sofern diese für die Bewilligung zuständig ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden.

## **Anhänge**

Anhang A1: Familien- und Schrebergärten ausserhalb der Erholungszone EB

Anhang A2: Spezielle Regelungen für einige Familien-/Schrebergarten-Areale

### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

### **IV.**

Die Totalrevision tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Kloten, 7. Juli 2026

Präsident: Kurt Hottinger

Verwaltungsdirektor: Marc Osterwalder

## **Beschluss:**

1. Der Totalrevision der Richtlinien über die Familiengartenareale wird zugestimmt.
2. Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden die Richtlinien über die Familiengartenareale vom 4. September 1990 aufgehoben.
3. Die Totalrevision tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.
4. Der Leiter Kommunikation + Marketing wird mit der Publikation beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an:

- Verein für Familiengartenareale
- Leiter Planung Infrastruktur und Forst
- Baukommission
- Baupolizei
- Leiter Marketing + Kommunikation

Für Rückfragen ist zuständig: Melitta Cadosch, Leiterin Baupolizei, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten,  
Tel. 044 815 12 55, [melitta.cadosch@kloten.ch](mailto:melitta.cadosch@kloten.ch) (Entscheid)

**STADTRAT KLOTEN**



Kurt Hottinger  
Stadtpräsident



Marc Osterwalder  
Verwaltungsdirektor